

Satzung Transition Town Augsburg

Präambel

Unsere Gesellschaft ist insbesondere aufgrund der Klimaerwärmung, des Effektes des Peak-Oil und der hohen globalen Vernetzung anfällig für Krisen.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Transition Town Augsburg.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Er hat den Sitz in Augsburg.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist es insbesondere der Gemeinschaft der Bürgerinnen und Bürger in und um Augsburg Informationen und Perspektiven aufzuzeigen, um für anstehende gesellschaftliche, soziale und wirtschaftliche Veränderungen vorbereitet und handlungsfähig zu sein. Dabei soll der Verein umweltverträgliches Handeln in allen Bereichen des täglichen Lebens fördern. Dazu gehören insbesondere die Information über und die Förderung von regionale(r) Selbstversorgung mit Lebensmitteln, Baumaterialien, umweltfreundlichen Energiequellen und die Sammlung von entsprechenden Informationen zu Dienstleistungen und Projekten.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Initiierung und Förderung konkreter Maßnahmen (Projekte) in Augsburg Stadt und ihren umliegenden Landkreisen, welche die Umgestaltung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der hier lebenden Menschen weg von der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern hin zu größerer Nachhaltigkeit, Naturnähe und lokalen bzw. regionalen Eigenversorgung mit Grundbedarfsgütern (Lebensmittel, Energie, Verkehr usw.) zur Folge haben. Hierzu zählen insbesondere:

- Kinder, Jugend- und Erwachsenenbildung in Vorträgen, Workshops und Informationsveranstaltungen (im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung), sowie der Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial,
- die Kooperation mit Schulen und weiteren Bildungseinrichtungen,
- die Erarbeitung, Entwicklung, Förderung und Realisierung alternativer Lebensweisen zur Verminderung des Schadstoffausstoßes und zur Senkung des Energie- und Ressourcenverbrauchs,
- die Zusammenarbeit mit Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Realisierung von Projekten,
- die Förderung von Verbraucherberatung und -schutz im Sinne einer nachhaltigen Lebensweise,
- die Förderung der Selbstversorgung u.a. durch ökologische Kleingärtnerei und ökologische Kleintierhaltung,
- die Förderung des ökologischen Landbaus,
- die Förderung von Angeboten, die zur Bewahrung und Entfaltung kunsthandwerklicher, kultureller und sozialer Fähigkeiten dienen und die Weitergabe von Wissen und Fertigkeiten an Menschen ungeachtet ihres Alters, Herkunft, Geschlechts oder kultureller Orientierung im Sinne

gemeinschaftlicher und gegenseitiger Unterstützung zu selbstbestimmter Bildung, fördern,
– die Entwicklung, Erprobung und Etablierung von Konzepten und Angeboten zur kunsthandwerklichen / technischen / künstlerischen / sozialen Bildung jenseits konventioneller Berufsausbildung im Sinne der Selbstbefähigung von Menschen, ihr Lebensumfeld, wie auch Dinge des täglichen Bedarfs oder von Interesse in Eigenarbeit und in Eigenregie zu erschaffen oder instand zu halten. Stichwort „Do it Yourself“ oder „Hilfe zur Selbsthilfe“,
– die Förderung von regionalem Wirtschaftsaustausch und fairem Handel,
– Projekte zur Reduzierung des Individualverkehrs auf Basis von fossilen Brennstoffen sowie die Schaffung von Alternativen hierzu,
– Förderung von Nachbarschaftshilfe und Stärkung der lokalen sozialen Struktur in Augsburg Stadt und ihren umliegenden Landkreisen,
– Zusammenarbeit, Vernetzung und Informationsaustausch mit anderen nationalen und internationalen Organisationen und Persönlichkeiten, die sich mit den Ideen des Transition Town Augsburg identifizieren.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Natürliche Personen müssen mindestens 16 Jahre alt sein.
- (2) Es können Fördermitglieder aufgenommen werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwölf Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder leisten Beiträge auf Basis der Beitragsordnung.
- (2) Neben dem finanziellen Beitrag können auch Beiträge in Form von Dienst- und Sachleistungen erhoben werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) Projektgruppen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Es können vertragliche Verpflichtungen bis zu einer Höhe von 2.000 € eingegangen werden.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vierzehntage Tagen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn zwei anwesend sind. Eine Stimmrechtsübertragung wird ausgeschlossen. Die Sprecher der Projektgruppen werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Art der Beschlussfassung ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

(6) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Hierüber ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung zu fassen.

(7) Der Vorstand kann für die Bewältigung der laufenden Geschäfte Mitarbeiter einstellen und diesen Aufgaben und Vollmachten übertragen. Wird explizit ein Geschäftsführer angestellt, ist dieser berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Mitarbeiter und Angestellte dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe befindet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern und ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Darüber hinaus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als

zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen, wenn das Mitglied hierzu sein Einverständnis erteilt hat.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Beiträge der regulären Mitglieder und der Fördermitglieder,
- b) konkreten Handlungsfelder des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Anmietung von Räumen und Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen,
- e) Beteiligung an Gesellschaften,
- f) Aufnahme von Darlehen,
- g) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung der Stimme ist nicht möglich.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Projektgruppen

(1) Die Projektgruppen sind Arbeitsgruppen aus mindestens zwei Mitgliedern, die gemeinsam an einem Themengebiet arbeiten.

(2) Der Vorstand entscheidet im Benehmen mit den anderen Projektgruppen-Leitern über die Gründung der Gruppe. Der Vorstand soll sein Einverständnis geben, wenn die Projektgruppe einen Tätigkeitsplan, der mit den Vereinszielen vereinbar ist.

(3) Die Projektgruppe wählt einen Sprecher, der die Interessen der Projektgruppe gegenüber dem Vorstand vertritt.

(4) Die Sprecher der Projektgruppen beraten den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben und haben das Recht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

(5) Die Projektgruppen sind verpflichtet der Mitgliederversammlung von ihrer Tätigkeit zu berichten. Der Vorstand kann zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung eine schriftliche Zusammenfassung der Tätigkeiten (Tätigkeitsbericht) verlangen.

(6) Projektgruppen werden auf Antrag des Vorstands aufgelöst, wenn hierüber die Mitgliederversammlung einen Beschluss mit einfacher Mehrheit fasst.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden,

wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Transition Town Initiative, die einen anerkannten, gemeinnützigen Rechtsträger vorweisen kann. Die es dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.